

Verbraucherschutz

Das Land hat mit dem Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts unterschiedliche Aufgaben aus dem Bereich des Umweltrechts auf die Kommunalverwaltungen verlagert.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts

§ 2 des Artikel 6

In diesem Paragraphen werden unter der Überschrift "Kontrollpersonal" die amtlichen Fachassistenten (früher Fleischbeschauer) und die amtlichen Kontrollassistenten (zusätzliches Kontrollpersonal des Landes NRW) neu eingefügt.

In dem ergänzenden Erlass vom 29.06.2007 werden das Aufgabengebiet, die Ausbildung bei den Kommunen und die Übernahme der Kosten durch das Land näher erläutert. Bei den Kreisen und Städten wurde abgefragt, wie viele Kontrollassistenten in den jeweiligen Kreisen und Städten ausgebildet werden sollen.

Mit den Kontrollassistenten wird ein Tätigkeitsfeld unterhalb der Ebene der Lebensmittelkontrolleure (LMK) eingefügt. Die LMK beaufsichtigen die Kontrollassistenten. Die Kontrollassistenten entlasten die LMK bei der Entnahme von Proben, den Entnahme von außerplanmäßigen Proben, bei der Überwachung von Einzelhandelsbetrieben, Betriebskontrollen, Nachkontrollen und im Bereich der Verwaltung.

Wie sich die Situation bei der Stadt Münster darstellt ergibt sich aus der beiliegenden Tabelle „Kontrollassistenten“.

Artikel 9

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW–ZustVOVS NRW)

§ 2

Die Zuständigkeit des LANUV wird in Absatz 2 teilweise wieder aufgehoben und den Kommunen zugewiesen.

Wie die Landesregierung mehrfach betonte, legt das Land NRW großen Wert auf die umfassende Durchführung der Lebensmittelüberwachung. Insbesondere die „Lebensmittelskandale“ der zurückliegenden Jahre machen deutlich, dass die Überwachung verstärkt werden muss. Wie bereits angesprochen, ermöglicht der Einsatz von Kontrollassistenten eine Aufteilung der Tätigkeiten auf unterschiedlich ausgebildete Personengruppen und führt damit zu einer spürbaren Entlastung der höher qualifizierten Lebensmittelkontrolleure.

Nach der Föderalismusreform vom 1.8.2006 sind die Bundesländer für die Durchführung der Lebensmittelüberwachung zuständig. Damit ergibt sich für das Land die Verpflichtung, den Art. 26 der EU-VO 882/2004 auszufüllen und für eine ausreichende Mittel der Überwachungsbehörden zu sorgen.

Artikel 26

Allgemeiner Grundsatz

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtlichen Kontrollen verfügbar sind, und zwar aus beliebigen Mitteln, die sie für angemessen halten, einschließlich einer allgemeinen Besteuerung oder der Einführung von Gebühren oder Kostenbeiträgen, damit die erforderlichen personellen und sonstigen Mittel bereitgestellt werden können.

Da die Überwachungstätigkeit Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind und der bisherige Status der Überwachung deutlich verbessert werden soll, ergibt sich die Frage, wie das Land den Mehraufwand der Kommunen finanziert.

Im Erlass vom 29.6.2006 (Az.: VI-2 - 2.2125.84) weist das MUNLV darauf hin, dass das Land die Personalkosten für die Kontrollassistenten übernimmt.

Mit dieser Entscheidung wird einerseits dem Wunsch des Landes Rechnung getragen, die Überwachung zu intensivieren und den Verbraucherschutz zu verbessern, andererseits erkennt das Land die gestiegenen Anforderungen an die Überwachung und sorgt durch die Beteiligung an den Personalkosten für eine Aufstockung der für die Überwachung erforderlichen Mittel bei den Kommunen.

Kontrollassistenten

Für die Stadt Münster stellt sich die Situation wie folgt dar:

bisheriger Kontrollaufwand für Betriebsinspektionen nach AVV RÜb 21.04.2004:

Tätigkeit	x Std.	Soll-Zeit	Jahres-Arbeitszeit	LMK-Stellen
3.000 Betriebe, 4.500 Kontrollen	2,5	11.250		
1.550 Proben	1,5	2.325		
Summe		13.625	: 1.700	8,015 Soll
				(6,0 Ist)

künftiger Kontrollaufwand für Betriebsinspektionen nach AVV RÜb Entwurf 18.6.2007



Tätigkeit	x Std.	Soll-Zeit	Jahres-Arbeitszeit	LMK- und Kontrollass.-Stellen
2.788 Betriebe, 4.200 Kontrollen	2,5	10.500		
Cross-Compliance 20 Kontrollen	2,5	50		
4-Augen-Prinzip, 928 Kontrollen	2,5	2.320		
Verwaltung der „zusätzlichen Maßnahmen der Überwachung		1.700		
1.550 Proben	1,5	2.325		
Summe		16.895	: 1.700	9,94 Soll
				(7,0 Ist ab Oktober 2007)

Landwirtschaftliche Betriebe sind noch nicht als LM-Betriebe erfasst.

4-Augen-Prinzip in Risikobetrieben:

1. Betriebe nach Risikokategorie (Risiko der Betriebsart)
2. Betriebe nach Risikoklasse (Risiko der Betriebsführung)

	Risikobetrieb	Frequenz	Kontrollen
1.	26 Altenheimküchen	2	54
1.	10 Krankenhausküchen	2	20
1.	7 Fleischverarbeitung	4	28
2.	313 Betriebe, Verstöße 2006	2	626
2.	100 Betriebe „Pappenheimer“	2	200
	Summe		928

Der Bedarf an Kontrollassistenten liegt bei der Stadt Münster bei ca. 3 Stellen. Davon sollten 2 Stellen für das Jahr 2008 vom Land angefordert und ausgebildet werden. Die dritte Stelle sollte für das Jahr 2009 angefordert und ausgebildet werden.

Der konkrete Bedarf an zusätzlichem Personal kann erst etwas genauer nach einem Jahr ermittelt werden; dann liegen die ersten Erfahrungen mit dem neuen System vor. Darüber hinaus ist der Aufwand für die Verwaltung der zusätzlichen Maßnahmen (Kontrollen und Gebührenabrechnung) nur sehr schwer zu schätzen, da diese Aufgaben zur Zeit nicht

wahrgenommen werden können. Bei der Stadt Gelsenkirchen (ca. 3.400 Betriebe) sind im ersten Halbjahr etwa 30.000 .- € über die Abrechnung der zusätzlichen Maßnahmen eingenommen worden.